

Vorsicht beim Einschluss einer Fahrerschutzversicherung.  
Sinnvolles Nebenprodukt oder wilde Zahlenspielerei mit hoher  
Trefferquote für Leistungsablehnungen?



Wirtschaft Finanzen Recht Versicherung

© Pixabay

**Eine Fahrerschutzversicherung wird von den Versicherern mit unglaublichen Deckungssummen angepriesen. 1 Mio., 10 Mio. oder 15 Mio. sind da keine Seltenheit. Frei nach dem Motto: „Wer bietet mehr?“. Und das zu sagenhaft günstigen Versicherungsprämien. Beim Abschluss einer Kfz.-Versicherung muss man also über diesen Einschluss nicht lange nachdenken. Wenn das „Aber“ nicht wäre.**

Allein die Aussagen „Wir leisten wie ein Haftpflichtversicherer“ und „Die Fahrerschutzversicherung ist die Vollkaskoversicherung für den Fahrer“ sollten erste Zweifel aufkommen lassen. Die Aufgabe einer Haftpflichtversicherung ist es, den Versicherungsnehmer von unbegründeten Ansprüchen Dritter freizustellen oder auf seine Kosten unbegründete Ansprüche abzuwehren. Ein Anspruchsteller bleibt also ein Gegner der Haftpflichtversicherung, auch wenn es bei einer Fahrerschutzversicherung um eigene Ansprüche beim eigenen Versicherer geht.

Nicht umsonst wird bei einem Haftpflichtschaden häufig empfohlen, die eigene Vollkasko-, Gebäude- oder Hausratversicherung in Anspruch zu nehmen, da Leistungen und Deckungsumfang meist über denen einer Haftpflichtversicherung liegen. Und bei einem eigenen Personenschaden dann darauf vertrauen, dass der eigene Versicherer nicht bemüht ist, Ansprüche abzuwehren und sich selbst als „vollkaskoversichert“ zu betrachten?

Der Leistungsumfang einer Fahrerschutzversicherung unterscheidet sich bei den Versicherern erheblich. Versichert sind meist Verdienstaussfall, Hinterbliebenenrente und behindertengerechte Umbaumaßnahmen. Schmerzensgeld ist bei einigen Versicherern ausgeschlossen.

Die Bayerische hat zum Schmerzensgeld eine ganz besondere Erläuterung laut ihren Bedingungen: „**Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente, [Schmerzensgeld]) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.**“ Innerhalb einer Aufzählung in Klammern erscheint **[Schmerzensgeld]**. Ist damit gemeint, dass Schmerzensgeld ausgeschlossen ist? Eine Nachfrage ergab: „**Es wird im Rahmen des Fahrerschutzes auch Schmerzensgeld geleistet. Die Klammern schließen das nicht aus. [...], die werden wir beim nächsten Update entfernen**“. Dann bleibt zu hoffen, dass ein Kunde evtl. Schmerzensgeldforderungen erst nach dem Update hat und er sich nicht erst noch um die Darstellung des Begriffs in den Bedingungen streiten muss.

Weitere Besonderheiten lesen Sie auf den nächsten Seiten.

## Tragischer Unfall ohne Leistungen



Zu beachten ist außerdem, dass einige Versicherungen für Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung ein bestimmtes Alter des Fahrers und eine SF-Klasse zur Voraussetzung machen. Bei der Nürnberger z.B. muss der Fahrer mindestens 25 Jahre alt und die Kfz-Haftpflicht mindestens in die Klasse SF 1 eingestuft sein. Auch die Fahrzeugart ist ein Kriterium, ob eine Fahrerschutzversicherung möglich ist. Vom PKW über ein Wohnmobil bis zum Lieferwagen gibt es je nach Versicherer

unterschiedliche Bestimmungen. Versichert ist allgemein jeder berechtigte Fahrer. Die Alte Leipziger hat noch die Besonderheit, dass der berechtigte Fahrer im Versicherungsschein aufgeführt sein muss. Schäden, die der Fahrer beim Ein- oder Aussteigen oder beim Be- oder Entladen erleidet, sind allgemein ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich ist meist Europa, richtet sich bei einigen Versicherern aber auch nach einer ausgehändigten Internationalen Versicherungskarte und die darin nicht durchgestrichenen Länder.

Beachten muss man auch, dass sich die Leistungen auf einen tatsächlich entstandenen Personenschaden beziehen. Die R+V-Versicherung musste 2010 über die Leistungen aus einer Fahrerschutzversicherung nach einem besonders tragischen Schadenfall entscheiden. Ein tödlicher Verkehrsunfall ohne Fremdverschulden, bei dem eine alleinstehende Mutter zwei minderjährige Kinder hinterlassen hat. Die Prüfung der R+V ergab: **Kein Anspruch auf Leistungen aus der abgeschlossenen Fahrerschutzversicherung**. Die Versicherte war damals selbständig, eine Übernahme oder Fortführung des Gewerbes durch die minderjährigen Kinder war nicht möglich und aufgrund des Alters der hinterlassenen Kinder wurde die Erbschaft deshalb ausgeschlagen. Mit Erbausschlagung stand für die R+V fest, dass die Mutter gegenüber ihren Kindern nicht „leistungsfähig“ war und deshalb auch kein finanzieller Schaden entstanden ist. Der denkbar schlimmste Unfall bewog die R+V zumindest eine minimale (im Verhältnis zur Schwere des Schicksals) Kulanzzahlung zu erbringen, die aber nicht einmal zur Deckung der Beerdigungskosten ausreichend war. Schmerzensgeld oder Waisenrenten waren gestrichen.

## Typische Unfallschäden ausgeschlossen



Die AXA macht alle Leistungen grundsätzlich von einem unfallbedingten stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen abhängig. „Lieber Doktor, kann ich noch eine Nacht bleiben?“, kann da schon eine wichtige Frage werden. Außerdem können Unterhaltsansprüche an Hinterbliebene so bei einem Todesfall an der Unfallstelle (also ohne vorherigem Krankenhausaufenthalt) komplett gestrichen werden. Überwiegend wird vom Versicherer nur das Schmerzensgeld von einem Krankenhausaufenthalt abhängig gemacht.

Über die gängigen Ausschlüsse oder Leistungskürzungen (Trunkenheit, Drogen, Straftat, keine Fahrerlaubnis usw.) hinaus haben die meisten Versicherer die Klausel „Psychische Reaktionen“ in Ihren Bedingungen: „Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.“ Die Steigerung bei einigen Versicherern ist dann über diesen Ausschluss zu finden: „Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach [...] ist.“ Über die „überwiegende Ursache“ kann man dann bei typischen Unfallschäden sicher streiten.

Die Alte Leipziger ist da noch erfinderischer. Damit lässt sich jeder Streit zur überwiegenden Ursache ausschließen. In deren Bedingungen heißt es: „Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, unabhängig davon, ob diese durch den Unfall entstanden sind.“

Wenige Versicherer haben in den Bedingungen der Fahrerschutzversicherung eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit vereinbart. HDI hat neben dieser Vereinbarung auch noch die Bedingung: „Der Fahrer muss seine Ansprüche selbständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den Fahrer.“ Wie verhält es sich, wenn der Fahrer dazu nicht in der Lage ist (z.B. Koma nach einem Unfall)? Bei einem tödlichen Unfall wird es noch schwieriger sein, als Fahrer seine Ansprüche geltend zu machen.

## Gravierende Leistungsunterschiede



Weitere gravierende Unterschiede bestehen in den unterschiedlichen Bedingungen noch in Bezug auf die Begrenzungen in der Leistungshöhe. Einige Versicherer haben keine maximale Leistungshöhe vereinbart, andere haben bei Verdienstaussfall eine Begrenzung auf 1.500,- (z.B. Nürnberger) oder 4.000,- Euro monatlich (z.B. Alte Leipziger). Allein zwischen diesen beiden Versicherern kann sich die Leistungsdifferenz für Verdienstaussfall über 20

Jahre um insgesamt 600.000,- Euro unterscheiden.

Auch die Übernahme evtl. Rechtsanwaltskosten ist sehr unterschiedlich geregelt und bei einigen Versicherern gleich komplett ausgeschlossen. Oder es existiert diese Einschränkung: "Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn die Zahlung der Entschädigung festgestellt ist und

wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind." Alle Anwaltskosten bis zur Feststellung der Entschädigung sind damit dann ausgeschlossen.

„Lieber Kunde, für Ihren Personenschaden aufgrund Ihres Unfalls kommt Ihre Versicherung leider nicht auf, da Sie die Fahrerschutzversicherung bei der falschen Versicherung abgeschlossen haben. Dafür erstattet Ihnen Ihr Versicherer aber die Autobahn-Vignette an Ihrer durch den Unfall beschädigten Frontscheibe.“

Damit einem Kunden diese Botschaft nicht überbracht werden muss, sollten die Fahrerschutzbedingungen – wenn der Abschluss vorgenommen wird – genau „studiert“ werden. Es gibt vermutlich nur wenige Versicherungen, bei der tatsächlich mehrere Millionen an Leistungen von einzelnen Bestimmungen oder Klauseln abhängig sein können.

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind mit Ihren Beiträgen, Leistungen und Bedingungen seit Jahren im Gespräch und erhalten eine grenzenlose Beachtung und Aufwertung in der Wichtigkeit. Im Leistungsfall können vereinzelt sicher auch 500.000,- oder eine Million fällig werden. Im Verhältnis zu den erwarteten Leistungen aus einer Fahrerschutzversicherung (die mit Summen bis zu 15 Mio. beworben wird) wird es sich in den meisten BU-Fällen jedoch um wesentlich geringere Leistungen handeln. Sollte der Kunde die Absicherung einer Fahrerschutzversicherung wünschen, müsste dieser also mindestens die gleiche Bedeutung zukommen. Es sollen hier schließlich auch Verdienstauffälle abgesichert werden.

## Vergleichsprogramme mit großen Schwächen



Absolut unverständlich ist deshalb auch, dass die Fahrerschutzversicherung in Vergleichsportalen und Vergleichsrechnern nicht oder nur unwesentlich berücksichtigt wird. Entweder gibt es nur die Frage, ob eine Fahrerschutzversicherung gewünscht wird (die man mit „ja“ oder „nein“ beantworten kann) oder sie bleibt in den meisten Fällen außen vor. Für einen Vermittler ist es ein fataler Fehler, wenn die Fahrerschutzversicherung dann einfach nur „dazu gebucht“ wird, ohne die Leistungen zu vergleichen.

Marderbiss, Neuwertentschädigung, grobe Fahrlässigkeit oder auch 1.000,- € Beitragsersparnis können zu banalen Vergleichsmerkmalen werden, wenn durch eine „falsche“ Fahrerschutzversicherung gleichzeitig gigantische Summen auf dem Spiel stehen. Nach einem Unfall kann es bei dem einen Versicherer passieren, dass für einen Verdienstauffall über mehrere Jahre keine Leistungen erbracht und beim anderen Versicherer erhebliche Leistungen in Millionenhöhe fällig werden.

Sobald eine Fahrerschutzversicherung abgeschlossen werden soll, müsste eine Vergleichsrechnung für ein Kfz zunächst mit einem Vergleich der Fahrerschutzversicherung beginnen. Alle anderen Faktoren sind zwar wichtig, stehen aber in keinem Verhältnis zu den anderen Leistungsunterschieden.

Die R+V hat im letzten Jahr ihren Vermittlern unter bestimmten Voraussetzungen einen Sonderrabatt in Höhe von 10% auf die gesamte Kfz-Prämie eingeräumt, wenn gleichzeitig eine Fahrerschutzversicherung mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 30,- € abgeschlossen wurde. Damit konnte eigentlich jedem Kunden ab 300,- € Jahresbeitrag eine Fahrerschutzversicherung beitragsneutral angeboten werden. Da vergleicht man natürlich nicht mehr. Und wenn durch den

Einschluss einer Fahrerschutzversicherung höhere Rabatte für die Kfz-Prämie eingeräumt werden können - über die eigentliche Prämie der Fahrerschutzversicherung hinaus -, dann muss es sich zwangsläufig um ein gewinnbringendes Produkt für die Versicherer handeln.